

www.studienbeginn.at

Thema des Monats August 2016

Welche Voraussetzungen und Verfahren gibt es für die Zulassung an einer öffentlichen österreichischen Universität?

Für die Mehrzahl der Studien an den (öffentlichen) österreichischen Universitäten bestehen neben der Hochschulreife (Matura, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung) keine besonderen Voraussetzungen bzw. Aufnahmeverfahren, d. h. die Studienrichtung und der Studienort können grundsätzlich frei gewählt werden.

Kunst und **Sport** setzen jedoch eine besondere Eignung voraus, die vor der Zulassung durch eine entsprechende Prüfung nachzuweisen ist. Seit dem Wintersemester 2014/15 gilt diese Regelung auch für Lehramtsstudien.

In **Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Psychologie** und **Kommunikationswissenschaft / Publizistik** ist der Zugang speziell geregelt.

Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie (zu diesem Studienfeld zählen auch die **Ernährungswissenschaften**), **Informatik, Pharmazie** und **Wirtschaft**: In diesen, besonders stark nachgefragten Studien werden seit dem Wintersemester 2013/14 Aufnahmeverfahren angewandt.

Welche Aufnahmeverfahren sind seit dem Wintersemester 2013/14 neu? Wie läuft das Verfahren ab?

Die neuen Aufnahmeverfahren betreffen grundsätzlich die folgenden, besonders stark nachgefragten Studienfelder:

- Architektur und Städteplanung
- Biologie und Biochemie (inkl. Ernährungswissenschaften)
- Informatik
- Pharmazie
- Wirtschaft

Nicht alle öffentlichen Universitäten führen tatsächlich in allen von der Neuregelung erfassten Fächern ein Aufnahmeverfahren durch. Eine detaillierte Übersicht über alle betroffenen Studienrichtungen und Standorte sowie die jeweils wichtigen Fristen findet sich unter der Studienbeginn-Homepage unter [Überblick über Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien](#).

WICHTIG: Die Aufnahmeverfahren finden nur einmal jährlich, vor Beginn des Wintersemesters, für das kommende Studienjahr statt. Studierende können die Zulassung im Winter- oder Sommersemester realisieren.

WICHTIG: Der erste Schritt zum Wunschstudium ist die rechtzeitige Registrierung bei der gewünschten Universität. Die Fristen für die Registrierung sind unterschiedlich, beginnen aber österreichweit einheitlich.

Es werden mehrstufige Aufnahmeverfahren durchgeführt, die aus einem **Motivationsschreiben** oder **Self-Assessment-Test** und einer schriftlichen Prüfung bestehen. Die **schriftlichen Prüfungen** finden je Studienfeld am selben Tag statt. Der Prüfungsstoff wird vier Monate vor der Prüfung auf der Homepage der jeweiligen Universität bekannt gegeben.

Das Aufnahmeverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn mit Ablauf der Registrierungsfrist die Anzahl der registrierten Studienanfänger/innen die **festgelegte Anzahl der Studienplätze**, die eine Universität den Studienanfängern/innen zur Verfügung stellen muss, überschreitet.

Haben sich an einer Universität weniger Studienanfänger/innen pro Studienjahr und Studienfeld registriert als die gesetzlich festgelegte Anzahl an Studienplätzen beträgt, so können die freien Plätze nur von jenen Studierenden „aufgefüllt“ werden, die **an einer anderen Universität im entsprechenden Studienfeld registriert** sind. Nach dem Ablauf der Registrierungsfrist werden Informationen über die Studierendenzahlen je Studienfeld veröffentlicht.

WICHTIG: Die Zulassung der nachregistrierten Studienanfänger/innen erfolgt an den meisten Universitäten nach der Reihenfolge des Einlangens der **Nachregistrierung** einschließlich des Nachweises der Registrierung an einer anderen Universität.

WICHTIG: Nach erfolgreicher Absolvierung des Aufnahmeverfahrens (wenn ein Studienplatz zugeteilt wurde) ist die **Zulassung** innerhalb der von den Universitäten dafür vorgesehenen Frist **abzuschließen**.

Was muss beachtet werden, wenn für das Wunschstudium keine besonderen Zulassungsbedingungen bestehen?

WICHTIG: Die allgemeine Zulassungsfrist für die **erstmalige Zulassung** an einer öffentlichen Universität zu einem **Bachelor- oder Diplomstudium** endet österreichweit am **5. September** für das Wintersemester bzw. am **5. Februar** für das Sommersemester. Diese allgemeine Zulassungsfrist gilt nur für den Beginn bzw. den Wechsel eines Bachelor- oder Diplomstudiums. Für Studien mit Aufnahmeverfahren, besonderen Aufnahmebedingungen oder Eignungstests können abweichende Fristen festgelegt werden. Die Fortsetzung des Studiums kann mit einer Fortsetzungsmeldung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist erfolgen.

Die erstmalige Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium darf innerhalb der Nachfrist für das Wintersemester bis 30. November und für das Sommersemester bis 30. April nur in **Ausnahmefällen** erfolgen.

Studieninteressierte mit einer Staatsbürgerschaft aus einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist, müssen jedenfalls innerhalb der besonderen Zulassungsfrist (5. September für das Wintersemester, 5. Februar für das Sommersemester) die Zulassung beantragen. Für sie gilt die Nachfrist nicht.